

#### Synopse

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Art. 2 Gemeindeart</b>		
122208	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Mitte Regensdorf-Furttal begrüsst die Umbenennung als Stadt.</p> <p><b>Begründung</b> Mit der Umbenennung setzt sich Regensdorf auf die gleiche Stufe wie vergleichbare Gemeinden in der Agglomeration der Stadt Zürich. Gegen aussen hoffen wir damit mehr Gewicht zu erhalten.</p>	<p><b>Bemerkung</b> Der Gemeinderat teilt diese Auffassung. Mit der Bezeichnung "Stadt" soll die tatsächliche und künftige, durch das Wachstum geprägte Lebensrealität in Regensdorf abgebildet werden.</p> <p>Der Hinweis wird verdankt. Es wurde kein Antrag gestellt.</p> <p>.</p> <p><b>Entscheid</b> Kein Entscheid notwendig</p>
122226	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Belassen wie gehabt für alle folgenden Artikel!</p> <p><b>Begründung</b> Umbenennung in eine Stadt Die Ortsteile Watt und Adlikon blicken auf eine jahrhundertealte Tradition zurück und haben einen emotionalen Wert. Mit der Umwandlung in eine Stadt dominiert der anonyme Teil der politischen Gemeinde und diese Dorfteile werden zu Nebenschauplätzen degradiert.</p> <p>Ich stehe dem rasanten Bevölkerungswachstum in der Gemeinde und deren Auswirkungen ablehnend gegenüber. Eine Umbenennung in Stadt würde weder einen Nutzen noch einen Mehrwert bringen, aber viele (Anpassungs-)Kosten nach sich ziehen.</p>	<p><b>Bemerkung</b> Der Gemeinderat anerkennt die jahrhundertealte Tradition aller verschiedenen Ortsteile (Adlikon, Regensdorf und Watt) gleichermassen. Der Gemeinderat erkennt keine Degradierung der Ortsteile Adlikon und Watt, oder eben auch des Ortsteils Regensdorf oder des neu sich entwickelnden Ortsteils Bahnhof Nord, durch die Umbenennung von "Gemeinde Regensdorf" zu "Stadt Regensdorf". Bereits in der heutigen Benamsung "Gemeinde Regensdorf" erscheinen die Ortsteile Adlikon und Watt nicht.</p> <p>Der Gemeinderat möchte zu dem stehen, was die Gemeinde de facto ist und als was sie bereits seit längerem wahrgenommen wird, nämlich eine Stadt.</p> <p>Die Umbenennung zu Stadt zieht kaum Anpassungskosten nach sich. Dies wurde bereits im Begleitschreiben zur Vernehmlassungseinladung entsprechend erwähnt.</p> <p>.</p> <p><b>Entscheid</b> Der Antrag auf Verzicht der Umbenennung in "Stadt" wird durch den Gemeinderat abgelehnt.</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
122306	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Neuer Artikel in der Gemeindeortung  2. Gemeinderat  Neu: Art. (XY) Publikation der Stadtratsbeschlüsse  Auf der Homepage der Stadt Regensdorf werden alle Beschlüsse des Stadtrats veröffentlicht, sofern keine rechtliche Geheimhaltungspflicht besteht oder überwiegende private oder öffentliche Interessen der Veröffentlichung entgegenstehen.</p> <p><b>Begründung</b>  Gemäss dem Gemeindegesetz (GG) Art. 6 ist der Gemeinderat/Stadtrat verpflichtet, Protokolle zu führen. Diese Protokolle müssen mindestens die Beschlüsse, Wahlergebnisse und Beanstandungen von Verfahren enthalten. Das Öffentlichkeitsprinzip zielt auf eine transparente Verwaltung ab. Grundlage dafür ist das kantonale Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), das jeder Person das Recht auf Zugang zu Informationen aus der Verwaltung gewährt. Die Beschlüsse des Gemeinderats in Regensdorf sind entsprechend öffentlich einsehbar.  In der Praxis ist der Zugang jedoch erschwert, da Einsicht in die Protokolle bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden muss. Aufgrund dieses Hindernisses sind die Beschlüsse des Gemeinderats nicht leicht zugänglich und somit weitgehend unbekannt. Gemäss Gemeindegesetz (GG) Art. 15 hat die Gemeindeversammlung die Aufgabe, die politische Kontrolle über die Behörden und die Verwaltung auszuüben. Diese Kontrollfunktion wird durch die aktuelle Praxis jedoch erschwert.  Der Vorliegende Antrag zielt darauf ab, diesen Zustand zu ändern, indem politische Entscheidungen des Gemeinderats zeitgemäss (digital), einfach, jederzeit und transparent den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Regensdorf zugänglich gemacht werden, sodass diese ihre politische Kontrolle über die Behörden und die Verwaltung effektiv ausüben können.</p>	<p><b>Bemerkung</b>  Der Gemeinderat nimmt das Begehren zustimmend zur Kenntnis und wird sich im Jahr 2025 mit der Frage der besseren Zugänglichkeit der verschiedenen Beschlüsse auseinandersetzen. Dies mit dem Ziel vermehrt Transparenz zu schaffen. Die Festschreibung der entsprechenden Handhabung in der Gemeindeordnung ist jedoch - auch nach Sichtweise des Gemeindeamtes des Kantons Zürich (siehe Mustergemeindeordnung) - nicht zielführend.</p> <p>.</p> <p><b>Entscheid</b>  Der Antrag auf Aufnahme eines entsprechenden Artikels wird demzufolge auf Stufe Gemeindeordnung abgelehnt.</p>
122122	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Änderung streichen und die heute gültige Fassung beibehalten</p> <p><b>Begründung</b>  Bei einer Umbenennung in Stadt ist kein konkreter Nutzen für die Stimmbürger noch ein tatsächlicher Mehrwert für die Gemeinde ersichtlich. Hingegen werden</p>	<p><b>Bemerkung</b>  Der Gemeinderat anerkennt die jahrhundertealte Tradition aller verschiedenen Ortsteile (Adlikon, Regensdorf und Watt) gleichermassen. Der Gemeinderat erkennt keine Degradierung der Ortsteile Adlikon und Watt, oder eben auch des Ortsteils Regensdorf oder des neu sich entwickelnden Ortsteils Bahnhof Nord,</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	sicherlich zusätzliche Kosten für die Namensänderung entstehen (auch wenn dies vom GR verneint wird). Zudem würde eine Umbenennung die traditionsreichen Ortsteile Watt und Adlikon weiter in den Hintergrund drängen, zugunsten einer anonymen, städtisch geprägten Gesamterscheinung.	<p>durch die Umbenennung von "Gemeinde Regensdorf" zu "Stadt Regensdorf". Bereits in der heutigen Benennung "Gemeinde Regensdorf" erscheinen die Ortsteile Adlikon und Watt nicht.</p> <p>Der Gemeinderat möchte zu dem stehen, was die Gemeinde de facto ist und als was sie bereits seit längerem wahrgenommen wird, nämlich eine Stadt.</p> <p>Die Umbenennung zu Stadt zieht kaum Anpassungskosten nach sich. Dies wurde bereits im Begleitschreiben zur Vernehmlassungseinladung entsprechend erwähnt.</p> <p>.</p> <p><b>Entscheid</b> Der Antrag auf Verzicht der Umbenennung in "Stadt" wird durch den Gemeinderat abgelehnt.</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</b>		
122209	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Mitte Regensdorf-Furttal begrüsst es, dass die Stadt Regensdorf weiterhin an der Gemeindeversammlung festhält.</p> <p><b>Begründung</b> Parlamente sind ein aufwändiges, teures und umständliches Mittel um die Demokratie zu gewährleisten. Die Gemeindeversammlung ist jedermann zugänglich und somit können alle mitreden.</p>	<p><b>Bemerkung</b> Die Bemerkung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird verdankt. Es wurde kein Antrag gestellt.</p> <p>.</p> <p><b>Entscheid</b> Kein Entscheid notwendig</p>
122210	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Das Jugendparlament soll durch Jugendrat ersetzt werden.</p> <p><b>Begründung</b> Das Wort Jugendparlament ist unserer Meinung nach der falsche Namen. Es könnte Begehrlichkeiten für ein richtiges Parlament generieren, was wir als die Mitte Regensdorf-Furttal momentan noch nicht möchten. Es stellt sich uns die Frage, ob man dies in der Gemeindeordnung tatsächlich regeln muss. Ansonsten</p>	<p><b>Bemerkung</b> Der Gemeinderat hat in seiner ersten Fassung der Gemeindeordnung, welche er dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur 1. Vorprüfung eingereicht hat, die Bezeichnung "Jugendrat" verwendet. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat in seinem 1. Vorprüfungsbericht empfohlen, eine mit dem Gemeindegesetz übereinstimmende Formulierung - nämlich "Jugendparlament" - zu verwenden. Die Verwendung des Begriffes "Jugendrat" stellt jedoch keinen</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>könnte man das ja weglassen. Die Partei unterstützt grundsätzlich die Idee vom Jugendrat, junge Einwohnerinnen und Einwohner für die Politik und dessen Prozesse zu begeistern.</p>	<p>Gemeindeordnungsgenehmigungsvorbehalt dar, weshalb aus Sicht des Gemeinderates nichts gegen die Verwendung des Begriffs "Jugendrat" spricht.</p> <p>.</p> <p><b>Entscheid</b> Dem Antrag auf die Bezeichnung "Jugendrat" stimmt der Gemeinderat zu.</p>
122123	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Art. 3: Änderung streichen und die heute gültige Fassung beibehalten</p> <p><b>Begründung</b> Bei einer Umbenennung in Stadt ist kein konkreter Nutzen für die Stimmbürger noch ein tatsächlicher Mehrwert für die Gemeinde ersichtlich. Hingegen werden sicherlich zusätzliche Kosten für die Namensänderung entstehen (auch wenn dies vom GR verneint wird). Zudem würde eine Umbenennung die traditionsreichen Ortsteile Watt und Adlikon weiter in den Hintergrund drängen, zugunsten einer anonymen, städtisch geprägten Gesamterscheinung.</p>	<p><b>Bemerkung</b> Es wird auf die Ausführungen unter Art. 2 verwiesen.</p> <p>.</p> <p><b>Entscheid</b> Der Antrag wird durch den Gemeinderat abgelehnt.</p>
122125	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Art. 4 neu: Jugendrat statt Jugendparlament</p> <p><b>Begründung</b> Wir sind keine Parlamentsgemeinde, daher soll der Jugendrat auch nicht als solches benannt werden</p>	<p><b>Bemerkung</b> Der Gemeinderat hat in seiner ersten Fassung der Gemeindeordnung, welche er dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur 1. Vorprüfung eingereicht hat, die Bezeichnung "Jugendrat" verwendet. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat in seinem 1. Vorprüfungsbericht empfohlen, eine mit dem Gemeindegesetz übereinstimmende Formulierung - nämlich "Jugendparlament" - zu verwenden. Die Verwendung des Begriffes "Jugendrat" stellt jedoch keinen Gemeindeordnungsgenehmigungsvorbehalt dar, weshalb aus Sicht des Gemeinderates nichts gegen die Verwendung des Begriffs "Jugendrat" spricht.</p> <p>.</p> <p><b>Entscheid</b> Dem Antrag auf die Bezeichnung "Jugendrat" stimmt der Gemeinderat zu.</p>
ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Art. 4 Verfahren</b>		

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
122126	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Änderung streichen und die heute gültige Fassung beibehalten</p> <p><b>Begründung</b> Bei einer Umbenennung in Stadt ist kein konkreter Nutzen für die Stimmbürger noch ein tatsächlicher Mehrwert für die Gemeinde ersichtlich. Hingegen werden sicherlich zusätzliche Kosten für die Namensänderung entstehen (auch wenn dies vom GR verneint wird). Zudem würde eine Umbenennung die traditionsreichen Ortsteile Watt und Adlikon weiter in den Hintergrund drängen, zugunsten einer anonymen, städtisch geprägten Gesamterscheinung.</p>	<p><b>Bemerkung</b> Es wird auf die Ausführungen unter Art. 2 verwiesen.</p> <p>.</p> <p><b>Entscheid</b> Der Antrag wird durch den Gemeinderat abgelehnt.</p>
<b>Art. 6 Erneuerungswahlen</b>		
122127	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Änderung streichen und die heute gültige Fassung beibehalten. Derselbe Antrag und Begründung gelten für alle nachfolgenden Artikel, welche sich auf die Umbenennung von Gemeinde in Stadt beziehen.</p> <p><b>Begründung</b> Bei einer Umbenennung in Stadt ist kein konkreter Nutzen für die Stimmbürger noch ein tatsächlicher Mehrwert für die Gemeinde ersichtlich. Hingegen werden sicherlich zusätzliche Kosten für die Namensänderung entstehen (auch wenn dies vom GR verneint wird). Zudem würde eine Umbenennung die traditionsreichen Ortsteile Watt und Adlikon weiter in den Hintergrund drängen, zugunsten einer anonymen, städtisch geprägten Gesamterscheinung.</p>	<p><b>Bemerkung</b> Es wird auf die Ausführungen unter Art. 2 verwiesen.</p> <p>.</p> <p><b>Entscheid</b> Der Antrag wird durch den Gemeinderat abgelehnt.</p>
<b>Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung</b>		
122211	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Erhöhung scheint uns angebracht.</p> <p><b>Begründung</b> Dies kann die Gemeindeversammlung attraktiver machen damit mehr Personen</p>	<p><b>Bemerkung</b> Die Bemerkung wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird verdankt.</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>daran teilnehmen, was ja das Ziel sein sollte.</p>	<p>Es wurde kein Antrag gestellt.</p> <p>.</p> <p><b>Entscheid</b> Kein Entscheid notwendig</p>
122227	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Alle folgenden Finanzkompetenzen (in allen weiteren Artikeln) belassen wie gehabt!</p> <p><b>Begründung</b> Verschiebung von Finanzkompetenzen vom Volk zur Exekutive Die letzte Revision der GO trat 2018 in Kraft. Das ist noch nicht lange her. Die Begründung für die damals erhöhten Finanzbefugnisse des Gemeinderates war, diese Zahlen auf das zukünftige Bevölkerungswachstum und die zukünftigen Strukturen anzupassen. Daher ist nun die erneute Erhöhung vermessen. Im Vergleich mit anderen Zürcher Gemeinden mit ähnlicher Einwohnerzahl hätte die Regensdorfer Exekutive mit Abstand die höchsten Finanzkompetenzen. Das kommt für mich nicht in Frage. Bereits der heutige finanzielle Spielraum ist äusserst grosszügig. Eine weitere Erhöhung würde die Rechte der Bevölkerung beschneiden, ja käme einer Entmündigung des Stimmbürgers nahe. Ich haben Vertrauen in die Urteilskraft des Stimmbürgers und lehnen daher diese Änderungen dezidiert ab.</p>	<p><b>Bemerkung</b> Der Gemeinderat hat aufgrund der Vernehmlassungsantworten generell darauf verzichtet, die Finanzkompetenzen zu erhöhen. Davon ausgenommen sind Art. 8, Abs. 1, Ziff. 2, GO (alt), sowie Art. 24. Abs. 2, Ziff. 3, GO (alt). Er will an der Erhöhung der Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung festhalten. Das Ziel dieser Erhöhung ist die Stärkung der demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten durch den direkten Dialog mit der Bevölkerung an den Gemeindeversammlungen. Im Weiteren erachtet er die moderate Kompetenzerhöhung von Art. 24, Abs. 2, Ziff. 3, GO (alt) von neu Fr. 700'000.00 (alt Fr. 500'000.00) für von im Budget enthaltene neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben von neu Fr. 200'000.00 (alt Fr. 100'000.00) als der Entwicklung von Regensdorf angemessen.</p> <p>.</p> <p><b>Entscheid</b> Dem Antrag auf Beibehaltung der bestehenden Finanzkompetenzen stimmt der Gemeinderat mit Ausnahme von Art. 8, Abs. 1, Ziff. 2 GO (alt), sowie Art. 24, Abs. 2, Ziff. 3, GO (alt) zu.</p>
122134	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Änderung streichen und die heute gültige Fassung beibehalten</p> <p><b>Begründung</b> Bei der letzten GO Revision im 2018 wurden die Finanzbefugnisse des Gemeinderates bereits erhöht. Die Begründung damals war, diese Zahlen auf das zukünftige Bevölkerungswachstum und die zukünftigen Strukturen anzupassen. Eine erneute Erhöhung ist vermessen. Im Vergleich mit anderen Zürcher Gemeinden mit ähnlicher Einwohnerzahl hätte die Regensdorfer Exekutive mit Abstand die höchsten Finanzkompetenzen. Eine weitere Erhöhung würde die Rechte der Bevölkerung beschneiden und käme einer</p>	<p><b>Bemerkung</b> Der Gemeinderat hat aufgrund der Vernehmlassungsantworten generell darauf verzichtet, die Finanzkompetenzen zu erhöhen. Davon ausgenommen sind Art. 8, Abs. 1, Ziff. 2, GO (alt), sowie Art. 24. Abs. 2, Ziff. 3, GO (alt). Er will an der Erhöhung der Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung festhalten. Das Ziel dieser Erhöhung ist die Stärkung der demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten durch den direkten Dialog mit der Bevölkerung an den Gemeindeversammlungen. Im Weiteren erachtet er die moderate Kompetenzerhöhung von Art. 24, Abs. 2, Ziff. 3, GO (alt) von neu Fr. 700'000.00 (alt Fr. 500'000.00) für von im Budget enthaltene neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und neuen</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Entmündigung des Stimmbürgers nahe.	wiederkehrenden Ausgaben von neu Fr. 200'000.00 (alt Fr. 100'000.00) als der Entwicklung von Regensdorf angemessen. . <b>Entscheid</b> Dem Antrag auf Beibehaltung der bestehenden Finanzkompetenzen stimmt der Gemeinderat mit Ausnahme von Art. 8, Abs. 1, Ziff. 2 GO (alt), sowie Art. 24, Abs. 2, Ziff. 3, GO (alt) zu.

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Art. 14 Finanzbefugnisse</b>		
122212	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Erhöhung der Kompetenz der Gemeindeversammlung scheint der Mitte Regensdorf-Furttal angebracht.</p> <p><b>Begründung</b> Dies kann die Gemeindeversammlung attraktiver machen damit mehr Personen daran teilnehmen, was ja das Ziel sein sollte.</p>	<p><b>Bemerkung</b> Der Gemeinderat hat aufgrund der Vernehmlassungsantworten generell darauf verzichtet, die Finanzkompetenzen zu erhöhen. Davon ausgenommen ist Art. 8, Abs. 1, Ziff. 2, GO (alt), sowie Art. 24, Abs. 2, Ziff. 3 GO (alt). Er will an der Erhöhung der Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung festhalten. Das Ziel dieser Erhöhung ist die Stärkung der demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten durch den direkten Dialog mit der Bevölkerung an den Gemeindeversammlungen.</p> <p>. <b>Entscheid</b> Dem Antrag auf Beibehaltung der bestehenden Finanzkompetenzen stimmt der Gemeinderat mit Ausnahme von Art. 8, Abs. 1, Ziff. 2 GO (alt), sowie Art. 24, Abs. 2, Ziff. 3 GO (alt) zu.</p>

122213	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Punkt 7: ab 5'000'000.- CHF wie bisher.</p> <p><b>Begründung</b> Die Finanzkompetenz des Gemeinderates ist viel zu hoch. Die Gemeindeversammlung soll früher angefragt werden müssen.</p>	<p><b>Bemerkung</b> Der Gemeinderat hat aufgrund der Vernehmlassungsantworten generell darauf verzichtet, die Finanzkompetenzen zu erhöhen. Davon ausgenommen ist Art. 8, Abs. 1, Ziff. 2, GO (alt), sowie Art. 24, Abs. 2, Ziff. 3 GO (alt). Er will an der Erhöhung der Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung festhalten. Das Ziel dieser Erhöhung ist die Stärkung der demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten durch den direkten Dialog mit der Bevölkerung an den Gemeindeversammlungen.</p> <p>. <b>Entscheid</b></p>
--------	--	---

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Dem Antrag auf Beibehaltung der bestehenden Finanzkompetenzen stimmt der Gemeinderat mit Ausnahme von Art. 8, Abs. 1, Ziff. 2 GO (alt), sowie Art. 24, Abs. 2, Ziff. 3 GO (alt) zu.

122135	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Änderung streichen und die heute gültige Fassung beibehalten</p> <p><b>Begründung</b> Bei der letzten GO Revision im 2018 wurden die Finanzbefugnisse des Gemeinderates bereits erhöht. Die Begründung damals war, diese Zahlen auf das zukünftige Bevölkerungswachstum und die zukünftigen Strukturen anzupassen. Eine erneute Erhöhung ist vermessen. Im Vergleich mit anderen Zürcher Gemeinden mit ähnlicher Einwohnerzahl hätte die Regensdorfer Exekutive mit Abstand die höchsten Finanzkompetenzen. Eine weitere Erhöhung würde die Rechte der Bevölkerung beschneiden und käme einer Entmündigung des Stimmbürgers nahe.</p>	<p><b>Bemerkung</b> Der Gemeinderat hat aufgrund der Vernehmlassungsantworten generell darauf verzichtet, die Finanzkompetenzen zu erhöhen. Davon ausgenommen ist Art. 8, Abs. 1, Ziff. 2, GO (alt), sowie Art. 24, Abs. 2, Ziff. 3 GO (alt). Er will an der Erhöhung der Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung festhalten. Das Ziel dieser Erhöhung ist die Stärkung der demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten durch den direkten Dialog mit der Bevölkerung an den Gemeindeversammlungen.</p> <p><b>Entscheid</b> Dem Antrag auf Beibehaltung der bestehenden Finanzkompetenzen stimmt der Gemeinderat mit Ausnahme von Art. 8, Abs. 1, Ziff. 2 GO (alt), sowie Art. 24, Abs. 2, Ziff. 3 GO (alt) zu.</p>
--------	--	---

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Art. 19 Zusammensetzung</b>		

122215	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Diese Wahl begrüsst die Mitte Regensdorf-Furttal.</p> <p><b>Begründung</b> Damit sind alle Stadträte gleichwertig.</p>	<p><b>Bemerkung</b> Die Bemerkung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird verdankt. Es wurde kein Antrag gestellt. .-</p> <p><b>Entscheid</b> Kein Entscheid notwendig</p>
--------	---	---

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b>		

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
122229	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bei Art. 23 Ziff. 6 muss unbedingt der Variante des Gemeindeamtes den Vorzug gegeben werden.</p> <p><b>Begründung</b> Eine Gemeinde muss keine Möglichkeit haben neue Betätigungsfelder zu schaffen. Sie soll die Möglichkeit haben im bereits definierten Betätigungsfeld Anstellungen zu tätigen falls nötig, eine selbständige Erweiterung der Tätigkeitsfelder muss aber zwingend übers Volk geschehen.</p>	<p><b>Bemerkung</b> Die Bemerkung wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird verdankt. Der Gemeinderat hält fest, dass bereits in der Vergangenheit die Kompetenz für die Schaffung neuer Aufgaben, für welche neue Ausgaben zu bewilligen wären, dem jeweilig zuständigen Organ zur Beschlussfassung unterbreitet worden sind.</p> <p>.</p> <p><b>Entscheid</b> Dem Antrag zu Art. 23, Ziff. 6, GO (alt) auf Verwendung der Definition gemäss Vorschlag Gemeindeamt stimmt der Gemeinderat zu.</p>
122138	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bei Art. 25 Ziff. 6 muss unbedingt der Variante des Gemeindeamtes den Vorzug gegeben werden</p> <p><b>Begründung</b> Neue Aufgaben sollen durch das Stimmvolk bewilligt werden</p>	<p><b>Bemerkung</b> Die Bemerkung wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird verdankt. Der Gemeinderat hält fest, dass bereits in der Vergangenheit die Kompetenz für die Schaffung neuer Aufgaben, für welche neue Ausgaben zu bewilligen wären, dem jeweiligen Organ zur Beschlussfassung unterbreitet worden sind.</p> <p>.-</p> <p><b>Entscheid</b> Dem Antrag zu Art. 23, Ziff. 6, GO (alt) auf Verwendung der Definition gemäss Vorschlag Gemeindeamt stimmt der Gemeinderat zu.</p>
Art. 24 Finanzbefugnisse		
122218	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die bisherige Regelung soll beibehalten werden. Ausser den Plafond für nicht budgetierte einmalige Ausgaben könnten wir uns bei Maximal 2'000'000.- vorstellen und den Plafond für wiederkehrende, nicht budgetierte Ausgaben von Maximal 400'000.-. Alles andere soll so bleiben wie bisher.</p> <p><b>Begründung</b> Die enorme Erhöhung der Finanzkompetenzen lehnt die Mitte Regensdorf-Furttal</p>	<p><b>Bemerkung</b> Der Gemeinderat hat aufgrund der Vernehmlassungsantworten generell darauf verzichtet, die Finanzkompetenzen zu erhöhen. Davon ausgenommen sind Art. 8, Abs. 1, Ziff. 2, GO (alt), sowie Art. 24. Abs. 2, Ziff. 3, GO (alt). Er will an der Erhöhung der Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung festhalten. Das Ziel dieser Erhöhung ist die Stärkung der demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten durch den direkten Dialog mit der Bevölkerung an den Gemeindeversammlungen. Im Weiteren erachtet er die moderate Kompetenzerhöhung von Art. 24, Abs. 2,</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>entschieden ab. Im Vergleich mit anderen ähnlich grossen Gemeinden/Städte ohne Parlament im Kanton Zürich sind die Finanzkompetenz der Gemeinde Regensdorf bereits heute grösser. Sie sind deshalb auf keinen Fall zu erhöhen. Eventuell kann sich die Mitte vorstellen, dass die beiden Plafonds jeweils leicht erhöht werden.</p>	<p>Ziff. 3, GO (alt) von neu Fr. 700'000.00 (alt Fr. 500'000.00) für von im Budget enthaltene neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben von neu Fr. 200'000.00 (alt Fr. 100'000.00) als der Entwicklung von Regensdorf angemessen.</p> <p>Die Ausführungen betreffend Plafond für nicht budgetierte einmalige Ausgaben auf maximal Fr. 2'000'000.00, sowie betreffend Plafond für wiederkehrende, nicht budgetierte Ausgaben von maximal Fr. 400'000.00 stellen keine Anträge dar. Sie werden bestens verdankt.</p> <p>.</p> <p><b>Entscheid</b> Dem Antrag auf Beibehaltung der bestehenden Finanzkompetenzen stimmt der Gemeinderat mit Ausnahme von Art. 8, Abs. 1, Ziff. 2 GO (alt), sowie Art. 24, Abs. 2, Ziff. 3, GO (alt) zu.</p>

122139	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Änderung streichen und die heute gültige Fassung beibehalten</p> <p><b>Begründung</b> Bei der letzten GO Revision im 2018 wurden die Finanzbefugnisse des Gemeinderates bereits erhöht. Die Begründung damals war, diese Zahlen auf das zukünftige Bevölkerungswachstum und die zukünftigen Strukturen anzupassen. Eine erneute Erhöhung ist vermessen. Im Vergleich mit anderen Zürcher Gemeinden mit ähnlicher Einwohnerzahl hätte die Regensdorfer Exekutive mit Abstand die höchsten Finanzkompetenzen. Eine weitere Erhöhung würde die Rechte der Bevölkerung beschneiden und käme einer Entmündigung des Stimmbürgers nahe.</p>	<p><b>Bemerkung</b> Der Gemeinderat hat aufgrund der Vernehmlassungsantworten generell darauf verzichtet, die Finanzkompetenzen zu erhöhen. Davon ausgenommen sind Art. 8, Abs. 1, Ziff. 2, GO (alt), sowie Art. 24, Abs. 2, Ziff. 3, GO (alt). Er will an der Erhöhung der Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung festhalten. Das Ziel dieser Erhöhung ist die Stärkung der demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten durch den direkten Dialog mit der Bevölkerung an den Gemeindeversammlungen. Im Weiteren erachtet er die moderate Kompetenzerhöhung von Art. 24, Abs. 2, Ziff. 3, GO (alt) von neu Fr. 700'000.00 (alt Fr. 500'000.00) für von im Budget enthaltene neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben von neu Fr. 200'000.00 (alt Fr. 100'000.00) als der Entwicklung von Regensdorf angemessen.</p> <p>.</p> <p><b>Entscheid</b> Dem Antrag auf Beibehaltung der bestehenden Finanzkompetenzen stimmt der Gemeinderat mit Ausnahme von Art. 8, Abs. 1, Ziff. 2 GO (alt), sowie Art. 24, Abs. 2, Ziff. 3, GO (alt) zu.</p>
--------	--	---

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
----	---------------------------------	----------

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b>		

122140	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ziff. 6 muss unbedingt der Variante des Gemeindeamtes den Vorzug gegeben werden</p> <p><b>Begründung</b> Neue Aufgaben sollen durch das Stimmvolk bewilligt werden</p>	<p><b>Bemerkung</b> Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird verdankt. Der Gemeinderat hält fest, dass bereits in der Vergangenheit die Kompetenz für die Schaffung neuer Aufgaben, für welche neue Ausgaben zu bewilligen wären, dem jeweilig zuständigen Organ zur Beschlussfassung unterbreitet worden sind.</p> <p>.</p> <p><b>Entscheid</b> Dem Antrag auf Verwendung der Formulierungsvariante des Gemeindeamtes des Kantons Zürich unter Art. 31. Abs. 1, Ziff. 6, GO stimmt der Gemeinderat zu.</p>
--------	---	--

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Art. 33 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege</b>		

122141	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Art. 36: Die Stelle "Leitung Bildung" soll mit einer Person besetzt werden.</p> <p><b>Begründung</b> Co-Leitungen funktionieren in der Praxis schlecht. Sie generieren zuviel Überschneidungen und Abstimmungsbedarf was zu Ineffizienzen führt und höhere Kosten generiert.</p>	<p><b>Bemerkung</b> Der Formulierungsvorschlag in der Gemeindeordnung wurde wohl falsch verstanden. Es geht darum, wer an der Schulpflegesitzungen alles teilnimmt. Aufgrund des 1. Vorprüfungsberichtes des Gemeindeamtes musste eine konkrete Anzahl Schulleitungspersonen definiert werden. Die vom Gemeinderat bevorzugte flexiblere Variante wonach keine fix definierte Anzahl Schulleitungspersonen vorgesehen gewesen wäre, wurde durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich als nicht genehmigungsfähig beurteilt, weshalb nun in der vorliegenden Fassung zwei Schulleitungspersonen mit beratender Stimme an den Schulleitungspersonen teilnehmen sollen. Ergänzt wurde der ursprüngliche Passus um die Leitung Bildung. Es ist essentiell, dass die Leitung Bildung als den Schulleitungen vorgesetzte Instanz an den Schulpflegesitzungen teilnimmt.</p> <p>.</p> <p><b>Entscheid</b> Der Antrag wird aufgrund der nebenstehenden Ausführungen durch den Gemeinderat abgelehnt.</p>
--------	---	--

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion

### Art. 37 Aufgaben

122228	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> So belassen wie früher!</p> <p><b>Begründung</b> Neugestaltung der Arbeitsweise der Sozialbehörde Nach der Vorstellung des Gemeinderates soll die Sozialbehörde hauptsächlich noch strategisch arbeiten, nicht mehr operativ. Zukünftiges, in seiner Umsetzung noch ungewisses Recht, soll nicht als Grundlage für einen markanten Paradigmenwechsel in der Arbeitsweise der Sozialbehörde herangezogen werden. Die bisherige Arbeitsweise dieser Behörde hat sich bewährt, die vorgeschlagene Änderung beruht auf linker Ideologie. Die bisherige Organisation der Sozialbehörde trägt ganz entscheidend zur Ausgabendisziplin bei.</p>	<p><b>Bemerkung</b> Der Gemeinderat hält fest, dass die durch den Gemeinderat vorgeschlagene Formulierung den Einfluss der Sozialbehörde gestärkt hätte und sie nicht von ihren operativen Arbeiten ohne deren Einverständnis entbunden hätte. Sämtliche Rückmeldungen wünschen aber keine Anpassung an der bestehenden Formulierung der GO (alt).</p> <p>.</p> <p><b>Entscheid</b> Dem Antrag auf Beibehaltung der heute gültigen Fassung von Art. 37, Abs. 1, GO (alt) stimmt der Gemeinderat zu.</p>
--------	---	---

122143	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Heute gültige Fassung beibehalten</p> <p><b>Begründung</b> Die bisherige Arbeitsweise dieser Behörde hat sich bewährt, die vorgeschlagene Änderung beruht auf nicht umsetzbare Ideologien. Die aktuelle Organisation der Sozialbehörde trägt ganz entscheidend zur Ausgabendisziplin bei.</p>	<p><b>Bemerkung</b> Der Gemeinderat hält fest, dass die durch den Gemeinderat vorgeschlagene Formulierung den Einfluss der Sozialbehörde gestärkt hätte und sie nicht von ihren operativen Arbeiten ohne deren Einverständnis entbunden hätte. Sämtliche Rückmeldungen wünschen aber keine Anpassung an der bestehenden Formulierung der GO (alt).</p> <p>.</p> <p><b>Entscheid</b> Dem Antrag auf Beibehaltung der heute gültigen Fassung von Art. 37, Abs. 1, GO (alt) stimmt der Gemeinderat zu.</p>
--------	--	---

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Art. 39 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b>		

122144	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Heute gültige Fassung beibehalten</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bemerkung</b> Da Art. 37 GO (alt) in der bestehenden Fassung beibehalten werden soll, kann folgerichtig auch dem Antrag auf Beibehaltung der Fassung nach Art. 39, Abs. 1,</p>
--------	---	--

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Die bisherige Arbeitsweise dieser Behörde hat sich bewährt, die vorgeschlagene Änderung beruht auf nicht umsetzbare Ideologien. Die aktuelle Organisation der Sozialbehörde trägt ganz entscheidend zur Ausgabendisziplin bei.	GO (att), zugestimmt werden. . <b>Entscheid</b> Dem Antrag stimmt der Gemeinderat zu.
Art. 40 Zusammensetzung		
122221	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> aus 7 Mitgliedern</p> <p><b>Begründung</b> Die Mitte Regensdorf-Furttal ist der Meinung, dass es an der Zeit ist eine Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission einzusetzen, die die Geschäfte nicht nur aus finanztechnischer sondern auch aus sachlicher Sicht beurteilt, als Gegengewicht zum Stadtrat. Da diese GRPK mehr Aufgaben hat, soll sie neu aus sieben Mitgliedern bestehen.</p>	<p><b>Bemerkung</b> Da der Gemeinderat die Einführung einer GRPK ablehnt (siehe dazu nachstehende Ausführungen), erübrigt sich die Erhöhung der Anzahl Mitglieder der heutigen Rechnungsprüfungskommission von heute 5 auf 7 Mitglieder. .</p> <p><b>Entscheid</b> Der Antrag auf Erhöhung der Anzahl Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission von heute 5 auf künftig 7 wird durch den Gemeinderat abgelehnt.</p>
122231	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Notwendigkeit einer GRPK und nicht wie bisher!</p> <p><b>Begründung</b> Notwendigkeit einer Gemeinderevisions- und Prüfungskommission (GRPK) Unabhängig der Bezeichnung unserer Gemeinde als Stadt oder Gemeinde hat sie eine Grösse erreicht, die ein Kontrollorgan mit umfassenderen Kompetenzen als die heutige RPK notwendig macht. Auch andere Gemeinde, die teils kleiner sind als Regensdorf, haben eine solche errichtet. Ich plädiere für die Einführung einer GRPK mit 7 Mitgliedern, um dem Spielraum der Exekutive auch ein angemessenes Gegengewicht entgegenzusetzen.</p>	<p><b>Bemerkung</b> Die eingegangenen Stellungnahmen zielen in die Richtung, dass die Handlungen des Gemeinderats und der Verwaltung umfassender durch eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) (heute Rechnungsprüfungskommission) geprüft werden sollen. Aus den Stellungnahmen geht nicht hervor, weshalb die Einführung einer RGPK sinnvoll sein soll. Es wird im Wesentlichen mit der Grösse der Gemeinde Regensdorf argumentiert und dass der Gemeinderat ein "Gegengewicht" erhalten soll. Inhaltlich wird nicht weiter argumentiert, worin der Mehrwert der Einführung einer RGPK besteht.</p> <p>Es gilt vorab festzuhalten, dass von insgesamt 147 Gemeinden im Kanton, die über kein Parlament verfügen, 136 Gemeinden (also 93%) über keine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission verfügen, sondern ihren Betrieb mit einer Rechnungsprüfungskommission organisiert haben. Von insgesamt 21 Gemeinden im Kanton Zürich, die mehr als 10'000</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Einwohnerinnen und Einwohner haben und die über kein Parlament verfügen, haben 15 Gemeinden (also 71%) keine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, sondern führen ihre Gemeinde mit einer Rechnungsprüfungskommission.</p> <p>Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass die Einführung einer RGPK keinen Mehrwert, jedoch erhebliche Nachteile gegenüber der heutigen Situation mit einer Rechnungsprüfungskommission mit sich bringt. Nachstehend erläutert er seine Haltung umfassend:</p> <p>Es bestehen heute bereits umfassende formelle, aber auch informelle Informationsmöglichkeiten für die Rechnungsprüfungskommission, Parteien, Einwohnerinnen und Einwohner und Wirtschaft. Seitens Gemeinderat wurde der Rechnungsprüfungskommission in den letzten über 10 Jahren kein Antrag auf Informationsoffenlegung jemals verwehrt (auch über die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission hinausgehende Anfragen nicht).</p> <p>Der Informations- und Kontrollfunktion wird und kann bereits heute auf verschiedenen Wegen Rechnung getragen werden. Diese sind zum Teil gesetzlich geregelt.</p> <p>Der Bezirksrat visitiert die Gemeinden regelmässig (alle zwei Jahre). Er hat in den vergangenen Jahren die Tätigkeit des Gemeinderates und der Verwaltung als vorbildlich bezeichnet.</p> <p>Neben der Kontrollfunktion, die die Rechnungsprüfungskommission übernimmt, wird jährlich eine umfassende finanztechnische Prüfung vorgenommen. Auch diese hat der Gemeinde in den vergangenen Jahren immer ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt. Neben der ordentlichen umfassenden Prüfung der Jahresrechnung werden durch die externe Firma regelmässig Spezialrevisionen einzelner Fach- und Aufgabengebiete durchgeführt. Auch in diesen wird der Gemeinde durchwegs gute Arbeit attestiert.</p> <p>Das Informations- und Datenschutzgesetz ermöglicht es zudem jeder Person, Institution, Partei, Behörde und anderen Interessenvertretungen umfassenden Einblick in die Tätigkeit des Gemeinderates und der Verwaltung zu erhalten</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>(Öffentlichkeitsprinzip).</p> <p>Jede stimmberechtigte Person kann an der Gemeindeversammlung über §17 Anfragen nach Gemeindegesetz des Kantons Zürich dem Gemeinderat sämtliche Fragen stellen, welche umfassend beantwortet und in der Folge öffentlich im Rahmen einer Gemeindeversammlung diskutiert werden können. Die Fragen und Antworten sind über das Protokoll der Gemeindeversammlung öffentlich einsehbar.</p> <p>Wesentliche Entscheide werden amtlich mit Rechtsmittelbelehrungen publiziert, die dazugehörenden Akten können jeweils eingesehen und geprüft werden, bei Bedarf kann ein Rechtsmittel ergriffen werden.</p> <p>Der Gemeinderat informiert über die laufenden Geschäfte über den Verhandlungsbericht des Gemeinderates, welcher im Furttaler veröffentlicht wird und auf der Homepage der Gemeinde jeweils einsehbar ist.</p> <p>Periodisch finden Parteiaustauschsitzungen mit Vertretungen aller Parteien statt. An diesen informiert der Gemeinderat die Parteien über die aktuellen Themen, welche im Gemeinderat bearbeitet und behandelt werden. Zudem lädt er die Parteien immer ein, Anfragen an die Exekutive zu stellen, die für die Parteien von Interesse sind. Bis anhin gingen seitens der Parteien über die Jahre kaum Anfragen ein.</p> <p>Monatlich wird eine Sprechstunde mit dem Gemeindepräsidenten angeboten, in welchem dem Gemeindepräsidenten ebenfalls sämtliche Fragen zur Exekutiv- und Verwaltungstätigkeit gestellt werden können. Selbstverständlich kann auch jederzeit mit der Verwaltung direkt Kontakt aufgenommen werden und Anfragen gestellt werden, welche auch beantwortet werden, soweit die Veröffentlichung der Informationen rechtskonform ist und nicht gegen allfällige Datenschutzrechte Dritter verstösst.</p> <p>Letztlich besteht schon heute das wirkungsvolle Institut der Aufsichtsbeschwerde an den Bezirksrat. Dieses Recht ist nicht an Fristen oder Publikationen usw. gebunden. Es kann jederzeit ergriffen werden, wenn in der Gemeinde Ordnungswidrigkeiten auftreten. Der Bezirksrat kann von sich aus oder</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>aufgrund einer Aufsichtsbeschwerde eingreifen, wenn Hinweise auf klare Rechtsverletzungen bestehen oder die ordnungsgemässe Führungs- oder Verwaltungstätigkeit auf andere Weise gefährdet ist. Er kann den Gemeinden insbesondere Weisungen erteilen, vorsorgliche Massnahmen treffen, widerrechtliche Anordnungen, Beschlüsse und Erlasse aufheben, Ersatzanordnungen und Ersatzvornahmen treffen, Ordnungsbussen aussprechen, ein Behördenmitglied, das Amtspflichten wiederholt oder schwerwiegend verletzt vorübergehend im Amt einstellen oder des Amtes entheben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Er hat also sehr weitgehende Kontroll- und Weisungsbefugnisse - entgegen den Kompetenzen einer RGPK, welche ausschliesslich Rügen und Empfehlungen abgeben kann.</p> <p>Die Prüfung der Geschäftsführung durch die RGPK ist eine ständige Prüfung, sie erfolgt über das ganze Jahr. Die RGPK kann einen bestimmten Bereich der Geschäftsführung aus eigenem Antrieb prüfen. Die Gemeindeversammlung kann der RGPK keinen Auftrag erteilen. Die Prüfungsthemen gelangen auf Anregung eines Kommissionsmitglieds oder aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung, der Presse oder anderen Medien in die RGPK. Sie bestimmt ihre Untersuchungsgegenstände selbst und setzt die Prüfungsschwerpunkte nach eigenem Ermessen. Sie legt die Prioritäten für die Aufsicht in den verschiedenen Verwaltungsbereichen fest. Aufgrund ihrer Abklärungen fasst sie in ihrem Bericht an die Gemeindeversammlung die Ergebnisse der Prüfung zusammen und gibt Empfehlungen ab, wie Mängel zu beheben sind. Ihre Rügen und Empfehlungen sind für den Gemeindevorstand jedoch nicht bindend.</p> <p>Einer RGPK steht beispielsweise die Prüfung einer Zweckmässigkeit von Vorlagen zu (was nicht zu den Kompetenzen der RPK gehört). So könnte sie beispielsweise die Standortwahl eines Schulhauses als nicht zweckmässig beurteilen. Der Gemeinderat vertraut in Fragen der Zweckmässigkeit dem breiter abgestützten Urteil der Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern. Er erachtet die Einführung einer RGPK als eine Art "Schattengemeinderat". Die Einführung einer RGPK hat das Potenzial zu vielerlei politischer Auseinandersetzungen, ohne dass die RGPK verbindliche Weisungen erteilen kann. Die Einführung der RGPK wird ressourcenbindend- und zeitintensiv wirken und wird die Verwaltungstätigkeit ohne Not und ohne erkenntlichen "Gewinn" deutlich aufblähen. Es bestehen mannigfaltige Möglichkeiten (siehe oben), um die Tätigkeit des Gemeinderates</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>und der Verwaltung zu kontrollieren. Zudem ist er der Meinung, dass bis anhin aufgrund der Organisationsstruktur mit einer Rechnungsprüfungskommission keine Schwierigkeiten entstanden sind.</p> <p>Der Administrationsaufwand wird erheblich erhöht, damit verbunden werden höhere Kosten in der Verwaltung entstehen. Die ständige Prüfungskompetenz der RGPK führt dazu, dass diese dem Gemeinderat regelmässig diverse Fragen stellen kann (ähnlich wie die §17 Anfragen zu Händen der Gemeindeversammlungen), welche in der Folge durch die Verwaltung umfassend geprüft und im Entwurf zu Händen des Gemeinderates beantwortet werden müssen. Dieser wiederum hat formal über die Antwort an die RGPK zu entscheiden. Dieser Prozesse ist mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden. Weiter wird neu wieder ein umfassender Geschäftsbericht verfasst werden müssen, welcher in der Folge auch durch die RGPK geprüft werden muss. Die Gemeinde Regensdorf hat seit einigen Jahren aus Ressourcengründen auf die Erstellung und Veröffentlichung eines Geschäftsberichtes verzichtet, weil schlicht keinerlei Interesse an diesem Bericht vorhanden gewesen ist. Weiter entstehen vermutlich Kosten durch eine Anpassung des Entschädigungsreglements für die Behördenmitglieder. Da die RGPK umfassendere Arbeiten zu erledigen hätte, würde der Gemeinderat wohl der Gemeindeversammlung eine Erhöhung der Entschädigung der RGPK-Mitglieder beantragen. Sollte die Zahl von heute 5 RPK-Mitgliedern auf neu 7 RGPK-Mitglieder erhöht werden, steigen auch dadurch die Kosten für die Entschädigungen. Im Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Zürich wird erwähnt: "Beim Entscheid, ob eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission eingeführt werden soll, gilt es abzuwägen, ob die umfassendere Prüfung, die auch die Zweckmässigkeit von Vorlagen und die Geschäftsführung umfasst, aber aufwendiger und kostspieliger sein dürfte, in der betreffenden Gemeinde angezeigt und angemessen ist. Mit einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird der Geschäftsbericht zwingend."</p> <p><b>Entscheid</b> Aufgrund der dargelegten Abwägung der Argumente, lehnt der Gemeinderat die Einführung einer GRPK ab.</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Art. 41 Aufgaben</b>		
122223	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>1 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft Anträge von finanzieller Tragweite an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite sowie Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Die Geschäftsführung prüft sie in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.</p> <p>2 Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.</p> <p>3 Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>siehe Art 40</p>	<p><b>Bemerkung</b></p> <p>Da der Gemeinderat die Einführung einer RGPK ablehnt, erübrigt es sich, über die Aufgaben einer RGPK-Beschluss zu fassen. Es wird auf die Ausführungen zu Art. 40 Zusammensetzung RPK verwiesen.</p> <p>.</p> <p><b>Entscheid</b></p> <p>Kein Entscheid notwendig</p>
122150	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Die RPK soll in eine GRPK umfunktioniert werden, die Anzahl Mitglieder auf 7 erhöht, und die Aufgaben entsprechend erweitert werden, so dass die GRPK nebst Finanzen auch Gemeinde Geschäfte prüfen kann.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Unabhängig der Bezeichnung unserer Gemeinde hat sie eine Grösse erreicht, die ein Kontrollorgan mit umfassenderen Kompetenzen als die heutige RPK notwendig macht um dem Spielraum der Exekutive auch ein angemessenes Gegengewicht entgegenzusetzen.. Auch andere Gemeinde, die teils kleiner sind als Regensdorf, haben eine solche errichtet.</p>	<p><b>Bemerkung</b></p> <p>Da der Gemeinderat die Einführung einer RGPK ablehnt, erübrigt es sich, über die Aufgaben einer RGPK-Beschluss zu fassen. Es wird auf die Ausführungen zu Art. 40 Zusammensetzung RPK verwiesen.</p> <p>.</p> <p><b>Entscheid</b></p> <p>Kein Entscheid notwendig.</p>
ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Art. 42 Herausgabe von Unterlagen</b>		
122225	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>1Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p>	<p><b>Bemerkung</b></p> <p>Da der Gemeinderat die Einführung einer RGPK ablehnt, erübrigt es sich, über die Anträge, welche zu Art. 42 eingebracht worden sind Beschluss zu fassen. Es wird</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>2 Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>3 Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p> <p><b>Begründung</b> Anpassung da es nun eine GRPK sein soll.</p>	<p>auf die Ausführungen zu Art. 40 Zusammensetzung RPK verwiesen.</p> <p>.</p> <p><b>Entscheid</b> Kein Entscheid notwendig.</p>
122230	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Art 45, Absatz 1: Ist klar festzuhalten das die Übergabe der Unterlagen nicht in geeigneter Form sondern in vollständiger Form geschehen muss.</p> <p><b>Begründung</b> Die RPK soll volle Transparenz in allen Geschäften erhalten. Da muss niemand vorweg die Unterlagen "in geeigneter Form" aufbereiten.</p>	<p><b>Bemerkung</b> Die Formulierung "in geeigneter Form zur Verfügung stellen" bezweckt - entgegen der Annahmen des Einwenders - nicht, dass die Akten "vorsondiert" werden, sondern, dass sie z.B. über das Geschäftsverwaltungssystem der Gemeinde und nicht in Papierform übermittelt werden können (wie dies heute bereits geschieht). Mit der vorliegenden Formulierung wird hierfür einfach eine klare Rechtsgrundlage geschaffen. Im Übrigen bestehen gesetzliche Grundlagen, welche Akten usw. der Rechnungsprüfungskommission zugestellt werden sollen. Damit aber auch betreffend Vollständigkeit der Akten unmissverständlich klar wird, dass die Akten vollständig (übergeordnetes Recht vorbehalten) ausgehändigt werden müssen, wurde Art. 42, Abs. 1 GO (alt) mit dem Wort "vollständig" ergänzt.</p> <p>.</p> <p><b>Entscheid</b> Der sinngemässe Antrag auf Streichung der Formulierung "in geeigneter Form" in Art. 42, Abs. 1, GO (alt) wird durch den Gemeinderat abgelehnt. Er wird jedoch um dem Anliegen des Einwenders gerecht zu werden mit dem Wort "vollständig" ergänzt.</p>
122145	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Art. 45: "in geeigneter Form" ersetzen mit "in vollumfänglicher Form"</p> <p><b>Begründung</b> Die (G)RPK soll Einblick in sämtliche Unterlagen haben und nicht nur in einen</p>	<p><b>Bemerkung</b> Die Formulierung "in geeigneter Form zur Verfügung stellen" bezweckt - entgegen der Annahmen des Einwenders - nicht, dass die Akten "gefiltert" werden, sondern, dass sie z.B. über das Geschäftsverwaltungssystem der Gemeinde und nicht in Papierform übermittelt werden können (wie dies heute bereits geschieht). Mit der</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>gefilterten Umfang, andernfalls kann sie ihre Aufgabe nicht seriös erfüllen.</p>	<p>vorliegenden Formulierung wird hierfür einfach eine klare Rechtsgrundlage geschaffen. Im Übrigen bestehen gesetzliche Grundlagen, welche Akten usw. der Rechnungsprüfungskommission zugestellt werden sollen. Damit aber auch betreffend Vollständigkeit der Akten unmissverständlich klar wird, dass die Akten vollständig (übergeordnetes Recht vorbehalten) ausgehändigt werden müssen, wurde Art. 42, Abs. 1 GO (alt) mit dem Wort "vollständig" ergänzt.</p> <p>.</p> <p><b>Entscheid</b> Der sinngemässe Antrag auf Streichung der Formulierung "in geeigneter Form" in Art. 42, Abs. 1, GO (alt) wird durch den Gemeinderat abgelehnt. Er wird jedoch um dem Anliegen des Einwenders gerecht zu werden mit dem Wort "vollständig" ergänzt.</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Art. 50 Inkrafttreten</b>		
122232	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Inkrafttreten während einer Amtsperiode erachte ich als stossend und ist definitiv nicht gängige Praxis.</p> <p><b>Begründung</b> Ich halte die Einführung der neuen GO während der laufenden Amtsperiode für unangemessen, sie sollte auf den 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt werden. Die Gründe für die Eile sind aus den Unterlagen nicht ersichtlich.</p>	<p><b>Bemerkung</b> Die Gründe für die Inkraftsetzung der neuen Gemeindeordnung per 1. Juli 2025 sind in den Vernehmlassungsunterlagen, namentlich im 1. Vorprüfungsbericht des Gemeindeamtes des Kantons Zürich zu finden. Sie haben formalen Charakter. Würde die Gemeindeordnung per 1. Juli 2026 in Kraft treten, müsste das Vorwahlverfahren nach der bestehenden Gemeindeordnung durchgeführt werden. Dies würde dazu führen, dass der Primarschulpflegepräsident weiterhin explizit gewählt werden würde. Das Vorwahlverfahren für die Gesamterneuerungswahlen 2026 beginnt bereits nach den Sommerferien 2025. Damit Rechtssicherheit bezüglich des anzuwendenden (Vor-)Wahlverfahrens besteht, gibt es zwei Möglichkeiten.</p> <p>Variante a) gemäss GAZ: "Ein Lösungsansatz besteht darin, die neue Gemeindeordnung auf einen bestimmten Zeitpunkt vor der Wahlenordnung in Kraft zu setzen (entsprechende Inkraftsetzungsbestimmung in der GO). Der Regierungsrat würde sodann die Gemeindeordnung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens genehmigen." Dies entspricht dem beabsichtigten Vorgehen des Gemeinderates (Einführung der neuen Gemeindeordnung auf den</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>1. Juli 2025).</p> <p>Variante b) gemäss GAZ: "Ein anderer Lösungsansatz wäre, die Bestimmungen, die es für die Erneuerungswahlen braucht, vor den restlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung in Kraft zu setzen (gestaffeltes Inkrafttreten durch entsprechende Bestimmung in der GO). Ferner wären im Sinne der Gegenläufigkeit, gewisse Bestimmungen der jetzt in Kraft stehenden Gemeindeordnung vorzeitig aufzuheben."</p> <p>Der Gemeinderat ist klar für die Variante a). Dies weil somit sämtliche anwendbaren Bestimmungen in einer (und nicht parallel in zwei) Gemeindeordnung zu finden wären. Dies erhöht die Transparenz und schafft Klarheit über die Fragen des anwendbaren Rechts. Bei der Variante b) kämen gewisse Bestimmungen (Erneuerungswahlen) der künftigen GO ab dem 1. Juli 2025 zum Tragen, gewisse Bestimmungen der bestehenden GO müssten per 1. Juli 2025 aufgehoben werden und die nicht veränderten Bestimmungen der bestehenden GO blieben weiterhin in Kraft. Dies ist unübersichtlich und macht auch inhaltlich kaum Sinn.</p> <p>.</p> <p><b>Entscheid</b> Der Gemeinderat hält an der Inkraftsetzung der neuen Gemeindeordnung per 1. Juli 2025 fest.</p>
122146	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die neue GO soll mit der neuen Amtsperiode 2026 in Kraft treten.</p> <p><b>Begründung</b> Nicht nachvollziehbar, warum die Einführung der neuen GO während der laufenden Amtsperiode stattfinden soll. Die Gründe für die Eile sind aus den Unterlagen nicht ersichtlich</p>	<p><b>Bemerkung</b> Die Gründe für die Inkraftsetzung der neuen Gemeindeordnung per 1. Juli 2025 sind in den Vernehmlassungsunterlagen, namentlich im 1. Vorprüfungsbericht des Gemeindeamtes des Kantons Zürich zu finden. Sie haben formalen Charakter. Würde die Gemeindeordnung per 1. Juli 2026 in Kraft treten, müsste das Vorwahlverfahren nach der bestehenden Gemeindeordnung durchgeführt werden. Dies würde dazu führen, dass der Primarschulpflegepräsident weiterhin explizit gewählt werden würde. Das Vorwahlverfahren für die Gesamterneuerungswahlen 2026 beginnt bereits nach den Sommerferien 2025. Damit Rechtssicherheit bezüglich des anzuwendenden (Vor-)Wahlverfahrens besteht, gibt es zwei Möglichkeiten.</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Variante a) gemäss GAZ: "Ein Lösungsansatz besteht darin, die neue Gemeindeordnung auf einen bestimmten Zeitpunkt vor der Wahlordnung in Kraft zu setzen (entsprechende Inkraftsetzungsbestimmung in der GO). Der Regierungsrat würde sodann die Gemeindeordnung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens genehmigen." Dies entspricht dem beabsichtigten Vorgehen des Gemeinderates (Einführung der neuen Gemeindeordnung auf den 1. Juli 2025).</p> <p>Variante b) gemäss GAZ: "Ein anderer Lösungsansatz wäre, die Bestimmungen, die es für die Erneuerungswahlen braucht, vor den restlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung in Kraft zu setzen (gestaffeltes Inkrafttreten durch entsprechende Bestimmung in der GO). Ferner wären im Sinne der Gegenläufigkeit, gewisse Bestimmungen der jetzt in Kraft stehenden Gemeindeordnung vorzeitig aufzuheben."</p> <p>Der Gemeinderat ist klar für die Variante a). Dies weil somit sämtliche anwendbaren Bestimmungen in einer (und nicht parallel in zwei) Gemeindeordnung zu finden wären. Dies erhöht die Transparenz und schafft Klarheit über die Fragen des anwendbaren Rechts. Bei der Variante b) kämen gewisse Bestimmungen (Erneuerungswahlen) der künftigen GO ab dem 1. Juli 2025 zum Tragen, gewisse Bestimmungen der bestehenden GO müssten per 1. Juli 2025 aufgehoben werden und die nicht veränderten Bestimmungen der bestehenden GO blieben weiterhin in Kraft. Dies ist unübersichtlich und macht auch inhaltlich kaum Sinn.</p> <p>.</p> <p><b>Entscheid</b> Der Gemeinderat hält an der Inkraftsetzung der neuen Gemeindeordnung per 1. Juli 2025 fest.</p>

#### Allgemeine Rückmeldungen

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<b>Allgemeine Rückmeldung</b>	

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
122362	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Stellungnahme der Sozialbehördenmitglieder zur Revision der Gemeindeordnung Regensdorf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte</p> <p>Wir haben den Entwurf zur GO-Revision zur Kenntnis genommen und danken für die Möglichkeit, Stellung zu beziehen.</p> <p>Die bisherige Arbeitsweise der Sozialbehörde hat sich bewährt. Eine Sozialbehörde, die grundsätzlich jeden Fall anschaut bzw. anschauen könnte, trägt ganz entscheidend zur Ausgabendisziplin bei und stellt die Transparenz sicher. -</p> <p>Die demokratisch gewählten Behördenmitglieder gehen in der Regel sorgfältiger mit dem Steuergeld um, als die Verwaltung.</p> <p>In einem derart kostenintensiven Bereich müssen zwingend mehrere Köpfe mitsprechen und mitkontrollieren können. Wir haben heute eine hohe Akzeptanz des Sozialwesens, gerade weil Menschen aus der Bevölkerung mittels dieser Behörde mitreden dürfen.</p> <p>Der Gemeinderat begründet den Paradigmenwechsel mit zukünftigem kantonalem Recht. Die Vorlage des Kantonsrates stellt in der jetzigen Form einen massiven und unnötigen Eingriff in die Gemeindeautonomie dar. Zwei Parteien stehen der Vorlage sehr kritisch bzw. ablehnend gegenüber, ein Referendum ist nicht ausgeschlossen. In diesem Sinne wäre eine voreilige Übernahme verfehlt.</p> <p>Wichtig ist ganz grundsätzlich, dass die Gemeinden und ihre demokratisch gewählten Akteure etwas bewirken können. Immer häufiger wird die mangelnde Bereitschaft der Bürger, sich fürs Gemeinwesen zu engagieren, beklagt. Das mag auch damit zusammenhängen, dass immer mehr Vorschriften von Bund und Kanton diktiert werden und kein Spielraum mehr für die Gemeinden verbleibt.</p> <p>In diesem Sinne nehmen wir die voreilige Einschränkung des Spielraumes der</p>	<p><b>Bemerkung</b> Wir verweisen auf die Ausführungen zu Art. 37.</p> <p>.</p> <p><b>Entscheid</b> Dem Antrag auf Beibehaltung der heute gültigen Fassung von Art. 37, Abs. 1, GO (alt) stimmt der Gemeinderat zu.</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Sozialbehörde mit Befremden zur Kenntnis. Nebst der Schule ist das Sozialwesen der kostenintensivste Teil der Gemeinde.</p> <p>Unser Antrag lautet daher, alles beim Alten und Bewährten zu belassen. Zur höheren Finanzkompetenz äussern wir uns nicht, sie dürfte das Pendant zur (massiv) höheren gemeinderätlichen Finanzzuständigkeit sein.</p>	
122083	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Stellungnahme zur Totalrevision der Gemeindeordnung Regensdorf – Vorstand FDP Regensdorf</p> <p>Die geplante Totalrevision der Gemeindeordnung (nachfolgend nGO) birgt aus Sicht der FDP Regensdorf mehrere kritische Punkte, die angepasst werden sollten, um die demokratische Mitbestimmung, Transparenz und Effizienz in der Gemeindepolitik zu gewährleisten. Unsere Positionen im Überblick:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Beibehaltung der Bezeichnung als «Gemeinde» (Art. 2 nGO):</b> Die Umbenennung in «Stadt» ist weder notwendig noch sachlich gerechtfertigt. Sie schafft keine strukturellen Verbesserungen, sondern erfordert Anpassungen, die nicht mit den bestehenden Gegebenheiten kompatibel sind. Die Anerkennung von Regensdorf sollte auf Kompetenz und Innovation beruhen, nicht auf einem Titel.</li> <li><b>Stärkung der demokratischen Kontrolle (Art. 26 nGO):</b> Die geplante Verdopplung bzw. Vervierfachung der Finanzkompetenzen des Gemeinderats wird klar abgelehnt. Bereits mit den bestehenden Regelungen verfügt der Gemeinderat in Regensdorf über höhere Kompetenzen als vergleichbare Gemeinden wie Bülach, Schlieren oder Volketswil. Die vorgesehene Erweiterung würde die Mitbestimmungsrechte der Bevölkerung massiv einschränken und zu einer Konzentration der Entscheidungsgewalt führen, die nicht gerechtfertigt ist.</li> <li><b>Förderung politischer Beteiligung, keine symbolische Umgestaltung (Art. 4 nGO):</b> Die Einrichtung eines Jugendrates wird unterstützt. Ein Jugendparlament ist</li> </ol>	<p><b>Bemerkung</b></p> <p>Zu Ziff. 1 der Stellungnahme: Es wird auf die Ausführungen unter Art. 2 verwiesen. Zu Ziff. 2 der Stellungnahme: Es wird auf die Ausführungen unter Art. 24 verwiesen. Zu Ziff. 3 der Stellungnahme: Es wird auf die Ausführungen unter Art. 3 verwiesen. Zu Ziff. 4 der Stellungnahme: Es wird auf die Ausführungen unter Art. 8 und 14 verwiesen. Zu Ziff. 5 der Stellungnahme, Offenlegung von Interessenbindungen: Ungeachtet dessen, ob der Antrag der FDP sinnvoll ist oder nicht, kann er nicht umgesetzt werden. Gestützt auf Art. 42 Abs. 2 GG sind die Mitglieder von Behörden, nicht aber von Kommissionen zulässig. Im Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Zürich wird denn auch explizit was folgt ausgeführt: "Adressaten der Offenlegungspflicht sind - anders als beim Ausstand - nur die Mitglieder einer Behörde, nicht aber deren Schreiberinnen oder Schreiber und auch nicht weitere Verwaltungsangestellte der Gemeinde. Diese Einschränkung rechtfertigt sich damit, dass ein öffentliches Interesse an einer Offenlegung vor allem bei den wichtigen Entscheidungsträgern einer Gemeinde besteht." Kommissionsmitglieder sind zudem keine Entscheidungsträger, sondern haben beratende Funktion. Zu Ziff. 6 der Stellungnahme: Es wird auf die Ausführungen unter Art. 37 verwiesen. Zu Ziff. 7 der Stellungnahme: Es wird auf die Ausführungen unter Art. 40 verwiesen.</p> <p><b>Entscheidung</b> Der Antrag auf Ausweitung der Offenlegungspflicht von Interessenbindungen für</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	jedoch in der aktuellen Struktur nicht angemessen.	Kommissionsmitglieder wird durch den Gemeinderat abgelehnt.
	<p>4. Erhalt der Urnenabstimmung für grössere Ausgaben (Art. 9 und 15 nGO): Die finanzielle Kontrolle durch die Bevölkerung ist zentral. Änderungen, die die Mitbestimmung reduzieren, wie eine Erhöhung der Schwellenwerte, lehnen wir ab.</p>	
	<p>5. Transparenz bei Interessensbindungen (Art. 17 nGO): Die Offenlegung von Interessensbindungen wird ausdrücklich begrüsst. Diese Transparenz sollte jedoch nicht nur für Behördenmitglieder gelten, sondern auch für alle Kommissionsmitglieder, um Vertrauen und Nachvollziehbarkeit bei Entscheidungen auf allen Ebenen zu fördern.</p>	
	<p>6. Sozialbehörde stärken und in ihrer Funktion sichern (Art. 40 f. nGO): Die Kompetenzen der Sozialbehörde dürfen nicht beschnitten werden. Diese Behörde leistet eine essentielle Arbeit, gerade in einer wachsenden Gemeinde wie Regensdorf. Ihre finanzielle Ausstattung und Entscheidungsbefugnisse müssen gewährleistet bleiben, da sie für soziale Gerechtigkeit und den Ausgleich in der Gemeinde unabdingbar ist. Es sollte sichergestellt werden, dass ihre Kompetenzen nicht zum Status quo verschlechtert werden, damit sie eigenverantwortlich agieren kann. Eine klare Positionierung zu den Finanzbefugnissen der Sozialbehörde ist notwendig, um ihre Handlungsfähigkeit in der Zukunft zu garantieren.</p>	
	<p>7. Schaffung einer Gemeinderevisions- und Prüfungskommission (Art.43 ff. nGO): Um eine nachhaltige Kontrolle der Gemeindefinanzen sicherzustellen, fordern wir die Einführung einer Gemeinderevisions- und Prüfungskommission (GRPK), ähnlich wie in anderen Gemeinden erfolgreich umgesetzt. Die GRPK würde als unabhängige Kontrollinstanz fungieren und ein Gegengewicht zum Gemeinderat schaffen. Insbesondere angesichts der bereits vergleichsweise hohen Finanzbefugnisse des Gemeinderats in Regensdorf ist eine stärkere Kontrolle durch ein politisches Gremium unabdingbar. Die Einführung einer GRPK könnte auch die Notwendigkeit eines Parlamentes reduzieren und die Transparenz sowie Verantwortlichkeit der Gemeindeverwaltung weiter stärken.</p>	

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Unser Ziel ist eine nachhaltige und bürgernahe Gemeindepolitik, die Transparenz, soziale Verantwortung und demokratische Kontrolle sicherstellt. Die geplante Revision sollte überdacht und in wesentlichen Punkten angepasst werden, um diesen Grundsätzen gerecht zu werden.</p> <p>Eingereicht am 26.11.2024 vom Vorstand der FDP Regensdorf</p>	
122233	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Die Argumentation des Gemeinderates, dass sie an Vernetzungstreffen ernster genommen werden als Stadt ist lächerlich. Man sollte an solchen Treffen mit Taten brillieren und nicht mit Titeln.</p> <p>Etwas Bescheidenheit wäre hier angebracht und die Akzeptanz mit seiner Arbeit erhalten.</p>	<p><b>Bemerkung</b></p> <p>Die Ausführungen des Gemeinderates wurden wohl falsch verstanden. In Parlamentsgemeinden sind Mitglieder des Gemeinderates in der Regel Legislativpolitikerinnen und -politiker, in Versammlungsgemeinden sind die Mitglieder des Gemeinderates Exekutivmitglieder. Bei überregionalen oder kantonalen Veranstaltungen führt dies immer wieder zu Erklärungsbedarf.</p> <p>.</p> <p><b>Entscheid</b></p> <p>Es wird auf die Ausführungen unter Art. 2 verwiesen.</p>
122314	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Rückmeldungen zum Partizipationsprozess</p> <p>Grundsätzlich wird positiv war genommen, dass sich die Bürgerinnen und Bürger zur geplanten Totalrevision der Gemeindeordnung äussern können. Die Möglichkeit, dies über die Plattform Smart Regensdorf zu tun, wird als zielgerichtet und sinnvoll erachtet.</p> <p>Kritisch anzumerken ist jedoch, dass die Partizipationsdauer von lediglich zwei Wochen viel zu kurz bemessen ist. Zum Vergleich: Bei einer Revision der Bau- und Zonenordnung beträgt die Mitwirkungsfrist im Rahmen der öffentlichen Auflage 60 Tage.</p> <p>Des Weiteren wurde im Mitteilungsblatt (Furttaler) nicht über den Mitwirkungsprozess informiert, was die Reichweite und Transparenz des Verfahrens stark eingeschränkt hat. Auch fehlte eine Veranstaltung im Rahmen der Partizipation, die die Ziele und den Zweck der Vorlage in einfacher und</p>	<p><b>Bemerkung</b></p> <p>Die zustimmende Rückmeldung betreffend freiwilligem Vernehmlassungsverfahren wird gerne zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass die vermeintliche Vernehmlassungsfrist von 2 Wochen zu kurz bemessen sei. Dazu ist zu erwähnen, dass den Parteien mit Mail vom 3. Oktober 2024 vor Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens mitgeteilt worden ist, dass die Vernehmlassung Anfang November starten werde und für die Einreichung von Stellungnahmen ca. 3 Wochen zur Verfügung stehen werden. Es gingen diesbezüglich von keiner Partei Einwände ein. Zudem ist zu erwähnen, dass die Vernehmlassung vom Freitag, 8. November 2024 bis am Donnerstag, 28. November 2024 (21 Tage) gedauert hat.</p> <p>Die Aussage, wonach im Furttaler nicht über den Mitwirkungsprozess informiert worden ist, ist nicht korrekt. Mit Inserat vom 8. November 2024 wurde mit</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>verständlicher Weise dargestellt hätte.</p> <p>Es scheint, als sei die Bürgerbeteiligung lediglich aus formalen Gründen durchgeführt worden. Eine bessere Kommunikation, eine verlängerte Partizipationsdauer und ein sichtbares Engagement für die Bürgerbeteiligung wären wünschenswert, um Vertrauen in den Prozess zu schaffen und eine umfassendere Einbindung der Bevölkerung zu gewährleisten.</p>	<p>amtlicher Publikation auf die Vernehmlassung hingewiesen. Ab demselben Datum wurde auf der Homepage der Gemeinde Regensdorf ebenfalls auf das Vernehmlassungsverfahren hingewiesen.</p> <p>Der Gemeinderat weist darauf hin, dass das Vernehmlassungsverfahren freiwillig durchgeführt worden ist und demzufolge auch an keine Fristen gebunden war.</p> <p>Dennoch nimmt der Gemeinderat die Verbesserungshinweise gerne für künftige Partizipationsverfahren zur Kenntnis und bedankt sich für die Rückmeldung.</p> <p><b>Entscheid</b> Kein Entscheid notwendig.</p>
122300	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission zur geplanten Totalrevision der Gemeindeordnung Regensdorf Stand: Entwurfsvorschlag, 2. Lesung unter Berücksichtigung des Vorprüfberichts des GAZ Publiziert: 1. November 2024</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, im Folgenden finden Sie die Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission Regensdorf (nachfolgend RPK) zur geplanten Totalrevision der Gemeindeordnung nach der 2. Lesung (nachfolgend nGO). Für die Ausarbeitung dieser Stellungnahme stützt sich die RPK auf die Unterlagen, die auf der Webseite «<a href="https://smart-regensdorf.ch/de/gemeindeordnung">https://smart-regensdorf.ch/de/gemeindeordnung</a>» publiziert wurden. Art. 2 nGO In Art. 2 der nGO wird Abs. 1 um einen Zusatz ergänzt, der besagt, dass sich die politische Gemeinde Regensdorf als «Stadt» bezeichnet. Die RPK fordert diesen Zusatz zu streichen bzw. den Wortlaut des bestehenden Art. 2 beizubehalten. Aus Sicht der RPK ist kein zwingender oder sachlich gerechtfertigter Grund ersichtlich, den bestehenden Status quo zu ändern. Vorliegend handelt es sich um eine Revision der bestehenden Gemeindeordnung, die abgesehen von der Umbenennung der Gemeinde Regensdorf in eine Stadt keinerlei Anpassungen vornimmt, die auf eine Struktur einer Stadt hinwirkt. Sollte die Bezeichnung als</p>	<p><b>Bemerkung</b> Zur Stellungnahme zu Art. 2 nGO wird auf die Ausführungen unter Art. 2 verwiesen. Zur Stellungnahme zu Art. 3ff nGO wird auf die Ausführungen unter Art. 2 verwiesen. Zur Stellungnahme zu Art. 4 nGO wird auf die Ausführungen unter Art. 3 verwiesen. Zur Stellungnahme zu Art. 6 nGO: Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis. Zur Stellungnahme zu Art. 9 nGO, Art 14 nGO, Art. 15 nGO, Art. 26 nGO wird auf die Ausführungen unter Art. 8 und Art. 14 verwiesen. Zur Stellungnahme zu Art. 17 nGO. Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis. Zur Stellungnahme zu Art. 40 nGO wird auf die Ausführungen unter Art. 37 verwiesen. Zur Stellungnahme zu Art. 41 nGO: Der Gemeinderat erachtet die Erhöhung der Finanzkompetenz der Sozialbehörde als zweckmässig. Der Antrag der RPK wird abgelehnt. Zur Stellungnahme zu Art. 44 nGO wird auf die Ausführungen unter Art. 40 verwiesen. Zur Stellungnahme zu Art. 45 nGO wird auf die Ausführungen unter Art. 42 verwiesen.</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>«Stadt» von der Bevölkerung tatsächlich gewünscht werden, so müsste aus Sicht der RPK auch die Ausgestaltung der Gremien (u.a. Parlament) entsprechend angepasst werden.</p> <p>Die Begründung für die Umbenennung, die im Zürcher Unterländer entnommen wurde, dass man sich «ernster genommen» fühlen möchte, erscheint der RPK als fraglich. Regensdorf ist hinsichtlich seiner Grösse und seiner Herausforderungen weithin bekannt, insbesondere auch bei Vertretern anderer Gemeinden im Kanton Zürich. Die Wahrnehmung und Gewichtung der politischen Repräsentation von Regensdorf sollte primär auf der fachlichen Kompetenz und den innovativen Entscheidungen seiner Vertreter beruhen, nicht allein auf der Bezeichnung der Gemeinde.</p> <p>Art. 3 ff. nGO Die RPK ist gegen die Änderungen in Art. 3 ff. der nGO, welche die Umbenennung der Gemeinde in eine Stadt sowie die damit verbundenen Wortlautänderungen (z.B. Änderung Gemeinderat in Stadtrat) vorsehen.</p> <p>Art. 4 nGO Die RPK begrüsst die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit, einen Jugendrat zu führen, wie dies in Art. 4 des Entwurfsvorschlags nach der 1. Lesung vorgesehen ist. Die politische Beteiligung der jüngeren Bevölkerung von Regensdorf ist ein wichtiger Schritt. Die RPK spricht sich jedoch gegen die Änderung von Art. 4 der nGO aus. Angesichts der derzeitigen Struktur einer Gemeinde ohne ein Parlament sollte auf die Bezeichnung eines «Jugendparlaments» verzichtet werden. Eine solche Ausgestaltung widerspricht der fehlenden parlamentarischen Struktur.</p> <p>Art. 6 nGO Die RPK begrüsst die Änderungen in Ziff. 1 und Ziff. 2 sowie die nachfolgenden Änderungen in diesem Zusammenhang (z.B. Art. 21 Abs. 1 nGO).</p> <p>Art. 9 nGO Die RPK spricht sich gegen eine Erhöhung der Ausgaben, die eine obligatorische Urnenabstimmung erforderlich machen, aus. Diese Position stützt sich auf die Ausführungen zu den Finanzbefugnissen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats.</p> <p>Die Urnenabstimmung bleibt ein wichtiges demokratisches Mittel, um die breite</p>	<p>Zur Stellungnahme zu Art. 52 nGO wird auf die Ausführungen unter Art. 50 verwiesen.</p> <p>Zur Stellungnahme zur Frage der Bauabrechnungen: Wie bereits in der Weisung zur Abstimmung vom 12. Februar 2017 betreffend Gemeindeordnungsrevision ausgeführt, hält der Gemeinderat an seiner damaligen Haltung fest. Zitat aus der Abstimmungszeitung: „Die Stimmberechtigten hätten ein Anrecht, über den Ablauf von Projekten informiert zu werden, gehe es hier doch direkt um Steuergelder. Diese Feststellung der FDP ist zwar zutreffend, allerdings ist es im Zeitpunkt der Abrechnung zu spät, über den Ablauf eines Projektes informiert zu werden. Es ist Aufgabe der verantwortlichen Behörden, laufend über den Ablauf und die Entwicklung von Projekten zu informieren. Die Vorlage der Bauabrechnung ist lediglich der Abschluss eines kontinuierlichen Informationsaustauschs. Das neue Gemeindegesetz ermöglicht es, die Kompetenz für die Genehmigung von Bauabrechnungen dem Gemeinderat zu übertragen, sofern die bewilligten Kredite nicht überschritten worden sind. Von dieser Möglichkeit wird in der Gemeindeordnung Gebrauch gemacht (Finanzkompetenz des Gemeinderates). Das entlastet die Behörden von administrativen Aufgaben, nicht aber von ihrer Informationspflicht. Dieser werden Gemeinderat und Primarschulpflege weiterhin nachkommen. Jede von den Behörden genehmigte Bauabrechnung wird künftig gestützt auf die entsprechenden Bestimmungen im neuen Gemeindegesetz in der Jahresrechnung erwähnt. Ausserdem wird der RPK wie bis anhin jede Bauabrechnung zur Kontrolle überwiesen.“ Diese Praxis hat sich bewährt und hat zu keinerlei Beanstandungen geführt. Wichtig ist es zu erwähnen, dass sämtliche Bauabrechnungen, für welche die Gemeindeversammlung oder die Urne Verpflichtungskredite bewilligt hat und die die bewilligten Kredite übersteigen, weiterhin der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden (müssen).</p> <p>.</p> <p><b>Entscheid</b> Der Antrag der RPK einen neuen Passus betreffend Bauabrechnungen in die GO aufzunehmen wird durch den Gemeinderat abgelehnt.</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Zustimmung der Bevölkerung zu finanziellen Vorhaben zu gewährleisten und sicherzustellen, dass wichtige Entscheidungen im Einklang mit dem Willen der Bevölkerung getroffen werden. Die RPK vertraut darauf, dass die Regensdorferinnen und Regensdorfer in der Lage sind, fundierte Entscheidungen zu treffen.</p>	
	<p>Art. 14 nGO Die RPK sieht keinen hinreichenden Grund für die Anpassungen in Ziff. 3 nGO.</p>	
	<p>Weiterhin fordert die RPK, dass die Baurechnungen erneut – wie in der alten Gemeindeordnung – der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. Dies war in der Vergangenheit eine gängige Praxis, die sichergestellt hat, dass solche finanziellen Entscheide von der Gemeindeversammlung mitgetragen werden.</p>	
	<p>Darüber hinaus schlägt die RPK vor, den folgenden Zusatz in die Gemeindeordnung aufzunehmen: «die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind» Dieser Zusatz wurde der Gemeindeordnung von Volketswil, Art. 16 Ziffer 6, entnommen.</p>	
	<p>Art. 15 nGO Die RPK spricht sich gegen eine Erhöhung der Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung aus und fordert, dass die bestehende Regelung in Art. 14 GO beibehalten wird. Die Gemeindeversammlung stellt das zentrale Gremium der Gemeinde dar, in dem der direkte Austausch und die Diskussion zu wichtigen gemeindepolitischen Themen stattfinden sollten. In der Praxis ist jedoch zu beobachten, dass aufgrund mangelnder Traktanden solche Gemeindeversammlungen abgesagt werden. Zudem ist die Repräsentation der Bevölkerung durch die geringe Teilnehmeranzahl an solchen Gemeindeversammlungen (Ausnahme die Gemeindeversammlung zum Surfpark) leider infrage zu stellen. Aus diesem Grund sind grössere Projekte – wie bisher – an die Urne zu bringen. Es ist zudem hervorzuheben, dass trotz der bereits bestehenden Größe von 20'000 Einwohnern und der aktuellen Regelungen in den letzten Jahren keine signifikante Zunahme</p>	

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
----	---------------------------------	----------

von Urnenabstimmungen zu verzeichnen war.

**Art. 17 nGO**

Die RPK begrüsst die Massnahmen zur Erhöhung der Transparenz durch die Offenlegung und Veröffentlichung der Interessensbindungen von Behördenmitgliedern.

**Art. 26 nGO**

Die RPK lehnt die geplante Erhöhung der Finanzbefugnisse des Gemeinderats entschieden ab. Eine solche Erhöhung ist aus Sicht der RPK auch aufgrund der gewachsenen Bevölkerungszahl nicht gerechtfertigt. Als Referenzwerte wurden vergleichbare Gemeinden im Kanton Zürich herangezogen, wie z.B. Bülach, Schlieren, Volketswil, Kloten (siehe separate Tabelle). Bereits mit den derzeit bestehenden Finanzbefugnissen verfügt der Gemeinderat von Regensdorf über deutlich umfangreichere Befugnisse als die Referenzgemeinden. In der nGO ist eine Verdopplung bzw. Vervierfachung dieser Befugnisse vorgesehen. Diese Erhöhung erscheint der RPK nicht nachvollziehbar. Im Vergleich zu den Referenzgemeinden wäre eine Reduzierung der Finanzbefugnisse des Gemeinderats eher angebracht, keinesfalls jedoch eine Erhöhung. Zudem besteht kein nachvollziehbarer Grund, die Entscheidungsmacht der Bevölkerung in dieser Form einzuschränken. Die RPK vertraut auf die Fähigkeit der Regensdorfer Bürger, vernünftige Entscheidungen zu treffen. Die Entscheidungsmacht soll weiterhin weitestgehend bei der Bevölkerung durch Gemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen verbleiben. Daher fordert die RPK, dass die Finanzbefugnisse des Gemeinderats gemäß Art. 24 der bisherigen Gemeindeordnung unverändert bestehen bleiben.

**Art. 40 nGO**

Die RPK ist gegen die Beschneidung der Kompetenzen der Sozialbehörde, wie dies in Abs. 1 der nGO vorgesehen ist.

**Art. 41 nGO**

Die RPK spricht sich gegen eine Erhöhung der Finanzbefugnisse der Sozialbehörde aus, da die derzeitige Ausgestaltung nach Angaben der Behördenmitglieder der Sozialbehörde als ausreichend erachtet wird.

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Art. 44 nGO Die RPK fordert die Einführung einer Gemeinderevisions- und Prüfungskommission (GRPK), wie sie beispielsweise in der Gemeinde Pfäffikon existiert (Ausgestaltung der GRPK Pfäffikon in der Beilage). Wie bereits erläutert sind die Finanzbefugnisse des Gemeinderats im Vergleich zu den Referenzgemeinden bereits erheblich. Deshalb ist es aus Sicht der RPK notwendig, ein politisches Kontrollorgan wie die GRPK als Gegengewicht zum Gemeinderat zu schaffen. Die RPK ist der Ansicht, dass die aktuelle Ausgestaltung der Rechnungsprüfungskommission in Regensdorf kein ausreichendes Kontrollorgan mehr darstellt.</p> <p>Die RPK sieht zwar die Gründe, weshalb zum heutigen Zeitpunkt keine Ausgestaltung einer Parlamentsgemeinde von der Exekutive angestrebt wird, jedoch ist sie der Ansicht, dass ein solches Parlament ein reales Gegengewicht zum Gemeinderat bzw. Stadtrat darstellen würde. Durch die Einführung einer GRPK kann die Notwendigkeit einer Schaffung eines Parlaments hinausgeschoben bzw. entgegengewirkt werden. Die GRPK würde eine starke, unabhängige Kontrollinstanz bilden, die sicherstellt, dass die Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat in ihren Entscheidungen auch weiterhin im besten Interesse der Bevölkerung handeln und dass die finanziellen Mittel der Gemeinde ordnungsgemäß und nachhaltig verwaltet werden.</p> <p>Die Finanzbefugnisse des Gemeinderats wurden in der letzten Revision der GO erhöht – die Kompetenzen der RPK jedoch beschnitten. Dies betrifft insbesondere die Baurechnungen, die nicht mehr der Kontrolle durch die RPK unterliegen. Aus diesem Grund fordert die RPK, dass diese Praxis rückgängig gemacht wird, und die Baurechnungen künftig wieder zur Vorprüfung an die RPK weitergeleitet werden.</p> <p>Diese Massnahmen würden dazu beitragen, die Transparenz und die Verantwortlichkeit der Gemeindeverwaltung zu erhöhen und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen exekutiver Handlung und öffentlicher Kontrolle sicherzustellen.</p> <p>Art. 45 nGO Die RPK sieht keinen Grund, den Wortlaut der Bestimmung in Abs. 1 zu ändern.</p>	

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
----	---------------------------------	----------

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen nGO

Die RPK spricht sich dafür aus, dass die geplante Inkraftsetzung der nGO mit der neuen Amtsperiode 2026 bzw. den entsprechenden Wahlen erfolgt. Diese zeitliche Verzögerung ermöglicht es sowohl der Verwaltung als auch den betroffenen Institutionen und Bürgern, sich ausreichend auf die Änderungen vorzubereiten. Dadurch wird ebenfalls sichergestellt, dass keine Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Änderungen im Zusammenhang mit dem Primarschulpräsidium erforderlich sind. Gleichzeitig wird die Umsetzung effizienter und rechtlich klarer gestaltet, und es werden mögliche Übergangsprobleme oder organisatorische Schwierigkeiten vermieden.

Eingereicht am 28. November von der RPK Regensdorf

Beilagen:

- Übersicht Finanzkompetenzen verschiedener Referenzgemeinden
- Auszug Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil
- Auszug Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Pfäffikon

122367	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Die SVP Regensdorf hat knapp 150 Mitglieder mit Wohnsitz in unserer Gemeinde. Wir haben bei den eidgenössischen Wahlen vom Oktober 2023 in Regensdorf einen Wähleranteil von 44,2 Prozent erreicht.</p> <p>Diese Antwort wurde an der Mitgliederversammlung vom 25. November 2024 ausgearbeitet und verabschiedet.</p> <p>Die SVP Regensdorf steht dem vorliegenden Entwurf ganz grundsätzlich ablehnend gegenüber. Die Finanzkompetenzen der Bevölkerung werden ganz erheblich geschmälert, eine Neugestaltung der Sozialbehörde ist der Ausgabendisziplin in</p>	<p><b>Bemerkung</b></p> <p>Zur Stellungnahme betreffend Finanzkompetenzen: Es wird auf die Ausführungen unter Art. 8 und 14 verwiesen.</p> <p>Zur Stellungnahme betreffend Umbenennung in Stadt: Es wird auf die Ausführungen unter Art. 2 verwiesen.</p> <p>Zur Stellungnahme betreffend Sozialbehörde: Es wird auf die Ausführungen unter Art. 37 verwiesen.</p> <p>Zur Stellungnahme betreffend Wahl Primarschulpflegepräsident: Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.</p> <p>Zur Stellungnahme betreffend Art. 23, Abs. 1, Ziff. 6 wird auf die Ausführungen unter Art. 23 verwiesen.</p> <p>Zur Stellungnahme betreffend Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission</p>
--------	--	---

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>dieser kostenintensiven Materie abträglich und eine Umbenennung in Stadt nicht notwendig.</p> <p>Umbenennung in eine Stadt Die Ortsteile Watt und Adlikon blicken auf eine jahrhundertealte Tradition zurück und haben einen emotionalen Wert. Mit der Umwandlung in eine Stadt dominiert der anonyme Teil der politischen Gemeinde und diese Dorfteile werden zu Nebenschauplätzen degradiert.</p> <p>Wir stehen dem rasanten Bevölkerungswachstum in der Gemeinde und deren Auswirkungen ablehnend gegenüber. Eine Umbenennung in Stadt würde weder einen Nutzen noch einen Mehrwert bringen, aber viele (Anpassungs-)Kosten nach sich ziehen.</p> <p>Verschiebung von Finanzkompetenzen vom Volk zur Exekutive Die letzte Revision der GO trat 2018 in Kraft. Das ist noch nicht lange her. Die Begründung für die damals erhöhten Finanzbefugnisse des Gemeinderates war, diese Zahlen auf das zukünftige Bevölkerungswachstum und die zukünftigen Strukturen anzupassen. Daher ist nun die erneute Erhöhung vermessen. Im Vergleich mit anderen Zürcher Gemeinden mit ähnlicher Einwohnerzahl hätte die Regensdorfer Exekutive mit Abstand die höchsten Finanzkompetenzen. Das kommt für die SVP nicht in Frage. Bereits der heutige finanzielle Spielraum ist äusserst grosszügig. Eine weitere Erhöhung würde die Rechte der Bevölkerung beschneiden, ja käme einer Entmündigung des Stimmbürgers nahe. Wir haben Vertrauen in die Urteilskraft des Stimmbürgers und lehnen daher diese Änderungen dezidiert ab.</p> <p>Neugestaltung der Arbeitsweise der Sozialbehörde Nach der Vorstellung des Gemeinderates soll die Sozialbehörde hauptsächlich noch strategisch arbeiten, nicht mehr operativ. Zukünftiges, in seiner Umsetzung noch ungewisses Recht, soll nicht als Grundlage für einen markanten Paradigmenwechsel in der Arbeitsweise der Sozialbehörde herangezogen</p>	<p>wird auf die Ausführungen unter Art. 40 verwiesen. Zur Stellungnahme betreffend Offenlegung der Interessensbindungen: Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. Zur Stellungnahme betreffend Einführungszeitpunkt GO wird auf die Ausführungen unter Art. 50 verwiesen. .</p> <p><b>Entscheid</b> Es ist kein weiterer Entscheid notwendig</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>werden. Die bisherige Arbeitsweise dieser Behörde hat sich bewährt, die vorgeschlagene Änderung beruht auf linker Ideologie. Die bisherige Organisation der Sozialbehörde trägt ganz entscheidend zur Ausgabendisziplin bei.</p> <p>Keine separate Wahl des Schulpräsidenten mehr Mit dieser Änderung ist die SVP einverstanden.</p> <p>Stellenschaffungskompetenz des Gemeinderates Bei Art. 23 Ziff. 6 muss unbedingt der Variante des Gemeindeamtes den Vorzug gegeben werden.</p> <p>Notwendigkeit einer Gemeinderevisions- und Prüfungskommission (GRPK) Unabhängig der Bezeichnung unserer Gemeinde als Stadt oder Gemeinde hat sie eine Grösse erreicht, die ein Kontrollorgan mit umfassenderen Kompetenzen als die heutige RPK notwendig macht. Auch andere Gemeinde, die teils kleiner sind als Regensdorf, haben eine solche errichtet. Wir plädieren für die Einführung einer GRPK mit 7 Mitgliedern, um dem Spielraum der Exekutive auch ein angemessenes Gegengewicht entgegenzusetzen.</p> <p>Offenlegung der Interessenbindungen für Behördenmitglieder Mit der Aufnahme dieser nach kantonalem Recht zwingenden Regelung in die GO sind wir einverstanden.</p> <p>Inkrafttreten Wir halten die Einführung der neuen GO während der laufenden Amtsperiode für unangemessen, sie sollte auf den 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt werden. Die Gründe für die Eile sind aus den Unterlagen nicht ersichtlich.</p>	